

Merkblatt zur Anzeigepflicht gemäß § 22 Ersatzbaustoffverordnung

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023 entfällt für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen wie Recyclingmaterial aus Bau- und Abbruchmaßnahmen, Schlacken und Aschen aus industriellen Prozessen und aufbereiteten Bodenmaterial und Baggergut die wasserrechtliche Erlaubnispflicht. Für den ordnungsgemäßen und schadlosen Einbau in technische Bauwerke sind die bundeseinheitlich geltenden Voraussetzungen und Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung von den Inverkehrbringern und Verwendern einzuhalten. Dies bedeutet u.a., dass der Verbleib der mineralischen Ersatzbaustoffe bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk durch Lieferscheine zu dokumentieren ist. Zusätzlich besteht teilweise eine Anzeigepflicht.

Anzeigepflichtige Ersatzbaustoffe

Bei der Verwendung von mehr als 250 m³ ⁽¹⁾ bestimmter mineralischer Ersatzbaustoffe und für den Einbau in Schutzgebieten besteht zusätzlich zur Dokumentation durch Lieferscheine eine Anzeigepflicht.

- 1) Die Anzeigepflicht gilt für die Verwertung von mehr als 250 m³ folgender Materialien ⁽²⁾:
 - Recycling-Baustoff der Klasse 3 (RC-3)
 - Bodenmaterial der Klasse F3 (BM-F3)
 - Baggergut der Klasse F3 (BG-F3)
 - Hausmüllverbrennungssasche der Klassen 1 und 2 (HMVA-1, HMVA-2)
 - Stahlwerksschlacke der Klassen 1 und 2 (SWS-1, SWS-2)
 - Kupferhüttenmaterial der Klassen 1 und 2 (CUM-1, CUM-2)
 - Gemische, der genannten Materialien
- 2) Jede Verwertung in Wasserschutzgebieten (WSG) ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Eine Ausnahme von der Anzeigepflicht besteht für die Verwertung folgender Materialien:
 - Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0)
 - Baggergut der Klasse 0 (BG-0)
 - Schmelzkammergranulat (SKG)
 - Gleisschotter der Klasse 0 (GS-0)
 - Gemische der genannten Materialien

Anzeigeverfahren

Die Anzeige zum Einbau vorgenannter mineralischer Ersatzbaustoffe ist durch den Verwender, also durch den Bauherrn oder das von ihm beauftragte durchführende Unternehmen, an die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Coesfeld wie folgt zu erstatten:

a) Vier Wochen vor Beginn ist der Einbau durch eine Voranzeige mitzuteilen. Dabei sind folgende Angaben erforderlich:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Verwenders
2. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Bauherrn, sofern dieser nicht selbst der Verwender ist
3. Bezeichnung der Baumaßnahme / des Einbauortes mit Anschrift und Koordinaten
4. Lageskizze des Einbauortes
5. Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffes mit Angabe der Materialklasse
6. Verwendungsmenge in Tonnen und Kubikmeter
7. Bezeichnung der Einbauweise mit Angabe der jeweiligen Einbaunummer, ggf. mit kurzer Erläuterung
8. Angabe der Bodenart am Ort des Einbaus (Sand, Lehm/Schluff oder Ton) mit geeigneten Nachweisen
9. Angaben zum Grundwasser
 - höchster zu erwartender Grundwasserstand in mNHN mit geeigneten Nachweisen
 - unterer Einbauhorizont des Ersatzbaustoffes in mNHN
10. Lage in Schutzgebieten (Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Wasservorranggebiet)

b) Zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Fertigstellung durch eine Abschlussanzeige mit folgenden Angaben mitzuteilen:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Verwenders
2. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Bauherrn, sofern dieser nicht selbst der Verwender ist
3. Zusammenfassung der Angaben aus den Lieferscheinen:
 - Gesamtmenge des eingebauten Ersatzbaustoffes mit Angabe der Materialklasse
 - Beginn und Ende der Anlieferung
 - Anzahl der Lieferscheine
4. Datum der Übergabe der Lieferscheine an den Grundstückseigentümer, wenn dieser nicht der Bauherr ist

Die entsprechenden Formulare sind im Serviceportal des Kreises Coesfeld unter der Dienstleistung „Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken“ als Online-Assistent zu finden und digital einzureichen.

Informationen über das Lieferscheinverfahren sind dem Merkblatt „Lieferscheinverfahren gemäß § 25 Ersatzbaustoffverordnung“ im Serviceportal des Kreises Coesfeld zu entnehmen. Ein Deckblatt ist bei anzeigepflichtigen Einbaumaßnahmen nicht erforderlich.

Rückbau des technischen Bauwerks

Der Rückbau eines technischen Bauwerks, bei dem anzeigepflichtige Ersatzbaustoffe zum Einsatz kamen, ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde mitzuteilen.

Ordnungswidrigkeit

Wer eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Nach § 69 Absatz 1 Nr. 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes i. V. m. § 26 Absatz 1 Nr. 4 ErsatzbaustoffV kann ein Verstoß gegen § 22 Absatz 1 Satz 1 ErsatzbaustoffV, auch in Verbindung mit Satz 3, oder § 22 Absatz 2 Satz 1 ErsatzbaustoffV mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

Stand 01.08.2023

- (1) Mindesteinbaumengen für bestimmte Ersatzbaustoffe aus industriellen Prozessen sind dem § 20 ErsatzbaustoffV zu entnehmen
- (2) weitere anzeigepflichtige Ersatzbaustoffe sind dem § 20 Abs. 1 Nr. 2 Ersatzbaustoffverordnung zu entnehmen